



**Hinweise
zur Leistungsmitteilung
für die Einkommensteuererklärung
(§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)**

Inhalt

1	Warum erhalten Rentenbezieher eine Leistungsmitteilung gemäß § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG?.....	3
1.1	Erhalte ich für jede ZMV-Rente eine eigene Leistungsmitteilung?.....	3
2	Sind Betriebsrentner zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet? 3	
3	Müssen die Daten der Leistungsmitteilung in die Einkommensteuererklärung eingetragen werden?.....	3
4	Warum werden die Daten an die Finanzverwaltung gemeldet?.....	3
4.1	Wie erkenne ich, dass die Daten elektronisch übermittelt wurden?	4
5	Welchen Inhalt hat die Leistungsmitteilung?.....	4
5.1	Was bedeuten die Nummern in der Leistungsmitteilung?	4
5.2	Beispiele zur steuerlichen Behandlung von Betriebsrenten	6
5.3	Warum weichen die Angaben in der Leistungsmitteilung von denen im Formular der Anlage R-AV/bAV ab?	6
5.4	Müssen die abgeführten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in der Einkommensteuererklärung angegeben werden?	6
6	Welcher Rentenbeginn ist für die Besteuerung maßgeblich?	6
7	Welches Rentenende ist bei abgekürzten Leibrenten relevant?	7
8	Wie erfolgt die Besteuerung der ZMV-Rente?	7
8.1	Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung?.....	7
8.2	Was bedeutet Besteuerung mit dem Ertragsanteil?	7

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument das generische Maskulinum. Alle Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – für alle Geschlechter.

ZMV-Kontaktdaten:

- ✓ Telefon: 039753 55-200
- ✓ E-Mail: leistungen@zmv-strasburg.de
- ✓ Internet: www.vmv-zusatzversorgung.de



1 Warum erhalten Rentenbezieher eine Leistungsmitteilung gemäß § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG?

Die ZMV erstellt jährlich Leistungsmittelungen mit dem Titel „Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung gemäß § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz- EStG“. Diese Leistungsmittelungen sind für die Einkommensteuererklärung von Bedeutung. Die Rentenleistungen der ZMV sind Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung und unterliegen grundsätzlich der Besteuerung.

Diese gesetzliche Verpflichtung, die gezahlten Rentenbeträge des vergangenen Kalenderjahres in einer Leistungsmitteilung zu bescheinigen, erfolgt auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck.

1.1 Erhalte ich für jede ZMV-Rente eine eigene Leistungsmitteilung?

Ja, für jede ZMV-Rente (z. B. eigene Altersrente und Hinterbliebenenrente) wird eine separate Leistungsmitteilung erstellt. Diese enthält die jeweils für die entsprechende Rentenart gezahlten Leistungen.

Falls eine steuerliche Förderung, beispielsweise durch Riester, genutzt wurde, erhalten Sie für jede ZMV-Rente zwei separate Leistungsmittelungen. Dies liegt daran, dass die Finanzverwaltung eine getrennte Meldung fordert.

2 Sind Betriebsrentner zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet?

Der Erhalt einer Leistungsmitteilung bedeutet nicht automatisch, dass Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Die Abgabepflicht hängt von individuellen Faktoren wie weiteren Einkünften oder der Steuerklasse ab. Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder einen Steuerberater.

3 Müssen die Daten der Leistungsmitteilung in die Einkommensteuererklärung eingetragen werden?

Die ZMV übermittelt die im Kalenderjahr bezogenen Leistungen bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die diese wiederum an die Finanzbehörden weiterleitet.

Eine manuelle Mitteilung über die Einkommensteuererklärung (Anlage R-AV/bAV) ist seit 2019 nicht mehr zwingend erforderlich.

Ausnahme:

Eine Eintragung in die Anlage R-AV/bAV ist nur erforderlich, wenn:

- Ihre Angaben von den Werten der Leistungsmitteilung abweichen oder
- Sie zusätzliche Angaben machen möchten.

4 Warum werden die Daten an die Finanzverwaltung gemeldet?

Versorgungsträger wie die ZMV sind gesetzlich verpflichtet, die Rentenleistungen bis Ende Februar des Folgejahres an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Diese Daten werden an die Finanzämter weitergeleitet, um eine korrekte Besteuerung sicherzustellen.

Hinweis: Die Datenübermittlung entbindet Sie nicht von einer individuellen Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

4.1 Wie erkenne ich, dass die Daten elektronisch übermittelt wurden?

In den Formularen zur Einkommensteuererklärung sind die Daten, die elektronisch übermittelt werden (sog. eDaten) entsprechend gekennzeichnet. Sie können die mit „e“ markierten Felder in der Regel überspringen. Ausfüllen müssen Sie diese Felder nur, wenn Sie wissen, dass die eDaten nicht oder falsch übermittelt wurden.

5 Welchen Inhalt hat die Leistungsmitteilung?

Die Leistungsmitteilung umfasst fallbezogen:

- gezahlte Rentenleistungen (Bruttobeträge), aufgegliedert nach Besteuerungsart (siehe Tabelle auf Seite 2)
- abgeführte Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (unterhalb der Tabelle auf Seite 2)
- den Rentenbeginn (ebenfalls in der Tabelle auf Seite 2)
- Grund der Mitteilung:
Bei laufenden Renten wird als Grund der Mitteilung in den meisten Fällen die „Änderung des Leistungsbetrages gegenüber dem Vorjahr“ angegeben. Dies liegt daran, dass die Renten jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht werden, wodurch sich die Bruttorente entsprechend verändert. Darüber hinaus gibt es weitere Faktoren, die ebenfalls zu einer Veränderung der Bruttorente führen können.

5.1 Was bedeuten die Nummern in der Leistungsmitteilung?

In der Leistungsmitteilung sind sämtliche im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Rentenleistungen nach ihrer Besteuerungsart aufgeführt. Für die ZMV-Rente können folgende Nummern relevant sein:

Nummer 1: Renten und Rentenanteile, einschließlich Kapitalauszahlungen oder Abfindungen, die **vollständig steuerpflichtig** sind. Sie beruhen auf steuerlich geförderten Aufwendungen (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG).

Dazu zählen insbesondere:

- Renten oder Rentenanteile, die aus steuerfreien Zusatzbeiträgen oder Umlagen resultieren,
- aus einer Entgeltumwandlung,
- aus einer Riester-Förderung.

Nummer 5: Lebenslange Leibrenten: Renten und Rentenanteile, die mit dem **Ertragsanteil versteuert** werden, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Dazu zählen:

- Altersrenten
- große Witwen-/Witwerrenten

Der steuerpflichtige Anteil des bescheinigten Betrages wird vom Finanzamt festgelegt.

Nummer 6: Abgekürzte Leibrenten: Renten und Rentenanteile, **die mit dem Ertragsanteil zu versteuern werden**, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Dazu zählen:

- Erwerbsminderungsrenten,
- kleine Witwen-/Witwerrenten,
- Waisenrenten.

Im Unterschied zu den unter Nr. 5 genannten lebenslangen Renten werden abgekürzte Renten nur für einen begrenzten Zeitraum ausgezahlt.

Die **Besteuerung des Ertragsanteils** ergibt sich aus der Tabelle des § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).

Nummer 7: Andere Leistungen, die nicht auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen und nicht unter die Regelungen von Nr. 5 oder Nr. 6 fallen, da sie nicht in Form einer laufenden Rente erfolgen.

Dazu zählen:

- (Teil)Kapitalauszahlungen in der freiwilligen Versicherung
- Abfindungen von Kleinstbetragsrenten aus der Pflichtversicherung
- Abfindungen von Hinterbliebenenrenten nach Antragsstellung

Dabei ist zu beachten: Wenn der Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt, vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und die Auszahlung vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, werden die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen bescheinigt. Wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, enthält die Mitteilung den positiven oder negativen Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge oder - wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (bei Vertragsabschlüssen nach dem 31. Dezember 2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahrs) erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat - die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags. Soweit gemäß § 22 Nummer 5 Satz 15 EStG § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG Anwendung findet, ist der nach Teilfreistellung steuerpflichtige Unterschiedsbetrag angegeben. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**

Nummer 9: **Leistungen nach einer schädlichen Verwendung bei Riester-geförderten Betriebsrenten.** Hier werden die steuerlich zu berücksichtigenden Leistungen nach Rückzahlung der steuerlichen Förderung bescheinigt.

Nummer 9a und 9b: Renten nach einer schädlichen Verwendung bei riester-geförderten Verträgen (insbesondere bei Umzug ins außereuropäische Ausland). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden Leistungen aus Riester-geförderten Verträgen ausschließlich an Empfänger innerhalb der Europäischen Union gezahlt. Verzieht der Empfänger in ein außereuropäisches Ausland, gilt dies als schädliche Verwendung. In diesem Fall ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen. Folglich erhält der Leistungsempfänger nur noch eine Rente aus dem angesparten Altersvorsorgevermögen, abzüglich der zurückgeforderten staatlichen Förderung. Die **verbleibende Rente** wird entsprechend unter Nummer 9a bzw. 9b bescheinigt.

Nummer 9c: Kapitalabfindungen als schädliche Verwendung bei riester-geförderten Verträgen. Bei Riester-Verträgen dürfen höchstens 30 % des geförderten Altersvorsorgevermögens als Einmalbetrag ausgezahlt

werden. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt zu einer schädlichen Verwendung, wodurch die staatliche Förderung zurückgezahlt werden muss. Unter Nummer 9c wird der Betrag bescheinigt, der vom geförderten Altersvorsorgevermögen nach Abzug der staatlichen Förderung übrigbleibt.

Nummer 11: Nachzahlungen von Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG sind ggf. als außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern. Die Nachzahlungsbeträge werden als Davon-Beträge ausgewiesen, sind also in den Beträgen der laufenden Nr. 1, 5 oder 6 bereits enthalten. **Die Entscheidung über die Anwendung des § 34 EStG trifft das Finanzamt.** Die bescheinigten Nachzahlungen müssen in dem bescheinigten Betrag der bezeichneten Zeile enthalten sein.

5.2 Beispiele zur steuerlichen Behandlung von Betriebsrenten

Beispiel 1:

In der Regel sind die Felder der Nummern 1 und 5 ausgefüllt, wenn es sich um eine lebenslange Betriebsrente handelt. Für die Leistungen aus dem steuerfreien Zusatzbeitrag wird die Nummer 1 angegeben, während die Nummer 5 die Leistung aus der pauschalversteuerten Umlage darstellt.

Beispiel 2:

Für eine lebenslange Betriebsrente, die nur mit dem Ertragsanteil besteuert wird, wird nur ein Betrag für Nr. 5 ausgewiesen.

Beispiel 3:

Eine Abfindungsleistung, die sowohl voll versteuert als auch zum Ertragsanteil versteuert wird, enthält Werte unter Nummer 1 und Nummer 7.

5.3 Warum weichen die Angaben in der Leistungsmitteilung von denen im Formular der Anlage R-AV/bAV ab?

In der Tabelle zur Besteuerungsaufteilung in der Leistungsmitteilung sind ausschließlich die relevanten Nummern aufgeführt, die für alle ZMV-Renten maßgeblich sind. Die Anlage R-AV/bAV enthält zusätzlich weitere Nummern, die für spezifische Fälle erforderlich sind.

5.4 Müssen die abgeführten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in der Einkommensteuererklärung angegeben werden?

Die ZMV übermittelt die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge elektronisch an die Finanzverwaltung. Diese Beiträge müssen ab dem Steuerjahr 2019 in der Regel nicht eingetragen werden. Eine Eintragung in der Anlage „Vorsorgeaufwand“ ist nur erforderlich, wenn Sie die Angaben ändern oder ergänzen möchten.

Hinweis: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die Sie selbst an Ihre Krankenkasse zahlen, sind nicht in der Leistungsmitteilung enthalten.

6 Welcher Rentenbeginn ist für die Besteuerung maßgeblich?

Maßgebend ist der Beginn der Rentenart, die in dem Jahr ausgezahlt wurde, auf das sich die Bescheinigung bezieht.

7 Welches Rentenende ist bei abgekürzten Leibrenten relevant?

Für sogenannte abgekürzte Leibrenten (z. B. Erwerbsminderungsrenten oder kleine Witwen-/Witwerrenten) berechnet das Finanzamt den zu versteuernden Ertragsanteil unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rentenendes.

Beispiel:

Seit 2018 zahlt die gesetzliche Rentenversicherung zusammen mit der ZMV eine Rente wegen Erwerbsminderung. Die Regelaltersgrenze wird am 15. Juli 2024 erreicht. Die Erwerbsminderungsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, also am 31. Juli 2024. Ab dem 1. August 2024 besteht Anspruch auf eine Altersrente.

Hinweis:

Die Daten zur ZMV-Rente werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben automatisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Ab dem Steuerjahr 2019 ist das Rentenende daher nicht mehr in der Einkommensteuererklärung einzutragen. Die Anlage R-AV/bAV muss nur noch ausgefüllt werden, wenn Sie die Werte aus der Leistungsmitteilung ändern oder ergänzen möchten.

8 Wie erfolgt die Besteuerung der ZMV-Rente?

Die Besteuerung richtet sich nach der steuerlichen Behandlung der Beiträge während der Ansparphase:

- **Nachgelagerte Besteuerung:** Zusatzbeiträge und Umlagen wurden steuerlich gefördert → Renten sind voll steuerpflichtig.
- **Besteuerung mit Ertragsanteil:** Zusatzbeiträge und Umlagen wurden bereits versteuert → Renten sind nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Kapitalauszahlungen und Abfindungen werden steuerlich wie Kapitallebensversicherungen behandelt (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG). Abhängig vom Beginn der Versicherung und der Laufzeit bis zur Auszahlung unterliegen die erzielten Erträge entweder keiner, einer hälftigen oder einer vollständigen Besteuerung.

8.1 Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung?

Bei der nachgelagerten Besteuerung waren die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung in der Ansparphase steuerfrei oder gefördert (z. B. Riester). Die Rentenleistungen sind daher vollständig steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

8.2 Was bedeutet Besteuerung mit dem Ertragsanteil?

Bei der Besteuerung mit dem Ertragsanteil wurden die Aufwendungen für die Altersvorsorge bis zum Renteneintritt aus dem versteuerten Einkommen gezahlt. Die Rentenleistungen sind nur in Höhe des pauschal festgelegten Ertragsanteils zu versteuern. Dieser richtet sich nach dem bei Rentenbeginn erreichten Alter und der voraussichtlichen Rentenlaufzeit. Je jünger der Rentner bei Rentenbeginn ist, desto höher ist der Ertragsanteil.

Unterschieden wird zwischen lebenslangen und abgekürzten Leibrenten (z. B. Erwerbsminderungsrenten oder Witwen-/Witwerrenten). Der Ertragsanteil wird vom Finanzamt entsprechend von Tabellen festgelegt.